

In der Senatssitzung am 23. März 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 10.03.2021

L 12

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.03.2021

„Straftaten in Bremer Frauenhäusern?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Straftaten wurden seit Januar 2020 durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im und um die Bremer Frauenhäuser und Schutzwohnungen für von Gewalt betroffene Frauen erfasst und gemeldet? In wie vielen Fällen führten diese Straftaten auch zu polizeilichen Einsätzen vor Ort? (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbeständen und Schutzeinrichtungen)
2. Wie wird die Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kinder in den Schutzeinrichtungen, besonders nachts, gewährleistet?
3. Wie wird sichergestellt, dass der Standort der Frauenhäuser anonym bleibt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im ausgewerteten Zeitraum 01.01.2020 bis 28.02.2021 wurden in und um die Frauenhäuser und Schutzwohnungen in Bremen 54 polizeiliche Vorgänge aufgenommen. Davon beziehen sich 18 Vorgänge auf die Frauenhäuser und Schutzwohnungen selber, 36 Vorgänge ereigneten sich in einem Radius von bis zu 20 Metern um die Unterkünfte. Von den aufgenommenen Vorgängen beziehen sich 23 auf Straftaten, davon 16 Diebstahldelikte, 2 Unterschlagungen, 1 Betrug, 1 Körperverletzung, 1 Beleidigung, 1 Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und 1 Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.

In den Frauenhäusern und Schutzwohnungen selber wurden insgesamt 3 Straftaten – 1 Beleidigung und 2 Diebstähle – aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Frauenhäusern und Schutzwohnungen erfolgt im Folgenden keine Nennung von Anschriften oder Namen, sondern die Bezeichnung als Schutzeinrichtung 1-5.

Im Detail:

Innerhalb der Schutzeinrichtung 1 wurde im Auswertungszeitraum keine Straftat aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 1 wurden ohne Bezug zur Schutzeinrichtung bzw. zu schützender Personen ein Diebstahl und ein Betrug aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 2 wurde eine Straftat – ein Diebstahl – aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 2 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung vier Strafanzeigen – eine Körperverletzung, zwei Diebstähle und eine Unterschlagung – aufgenommen.

Bei Schutzeinrichtung 3 wurde weder in der Unterkunft selber noch im näheren Umfeld eine Straftat aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 4 wurden zwei Strafanzeigen – nämlich Diebstahl und Beleidigung – aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 4 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung drei Strafanzeigen zu Diebstahldelikten aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 5 wurden keine Straftaten aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 5 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung 11 Strafanzeigen aufgenommen, davon 8 Diebstahldelikte, eine Unterschlagung, ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und 1 Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.

In Bremerhaven wurde ebenfalls der Zeitraum 01.01.2020 bis 28.02.2021 ausgewertet. Hier wurden innerhalb und im Umfeld des Frauenhauses und der Schutzwohnungen 37 polizeiliche Vorgänge aufgenommen.

Von den aufgenommenen Vorgängen beziehen sich 10 auf Straftaten, welche 2 Körperverletzungen, 5 Diebstahldelikte, 1 Beleidigung und 2 Betrugsfälle umfassen.

Von allen in Bremerhaven polizeilich erfassten Vorgängen kann bei 3 Vorgängen ein eindeutiger Zusammenhang zum Frauenhaus bzw. einer Schutzwohnung hergestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Diebstahl, eine Überprüfung eines Ex-Partners sowie einer Streitigkeit.

Zu Frage 2:

Die Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kinder in Frauenhäusern wird dadurch gewährleistet, dass die Bremer Frauenhäuser nicht frei zugänglich sind. Ein Zutritt ist beispielsweise durch entsprechende Schließanlagen gesichert und nur für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen zulässig. Der Zugang ist dabei in zwei Frauenhäusern zusätzlich durch eine Kameraüberwachung geschützt.

In der Nacht besteht in allen Frauenhäusern eine telefonische Rufbereitschaft durch die Mitarbeiter:innen, die bei Problemen schnell vor Ort sein können. Außerdem besteht bei allen Frauenhäusern eine enge Kooperation mit der Polizei, sodass diese im Bedarfsfall – insbesondere nachts – schnell vor Ort sein kann.

Grundsätzlich berichten die Frauenhäuser, dass keine Probleme bei der Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kindern in den Frauenhäusern selber bestehen.

Zu Frage 3:

Die Adressen der Frauenhäuser werden grundsätzlich nicht öffentlich bekannt gegeben, stattdessen werden in der Regel Postfach-Adressen genutzt. Bei der Zusammenarbeit mit ande-

ren Behörden, bei denen die tatsächliche Adresse angegeben werden muss, ist die besondere Schutzbedürftigkeit der Adressen bekannt und es findet eine regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen statt.

Auch die Bewohner:innen selber verpflichten sich bei Einzug ins Frauenhaus die Adresse nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Planungen zur Aufnahmen in ein Frauenhaus wird bei Bedarf ein Treffpunkt außerhalb des Frauenhauses verabredet, um die Anonymität der Häuser sicherzustellen.

Bei der Anmeldung der Frauen und Kinder bei der Meldestelle Bremen erfolgt eine Sperrung der Daten im Melderegister, sodass die Adressen der Frauenhäuser nicht durch Meldeabfragen privater Dritter ermittelt werden können.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Personen, die den Aufenthalt in Frauenhäusern in Anspruch nehmen, sind ausschließlichen Frauen und deren Kinder.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwortvorlage ist nach Beschlussfassung im Senat für die Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 10.03.2021 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.